

# RS Vwgh 2000/3/24 96/21/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2000

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §6 Abs1;

AsylG 1991 §6 Abs2;

AsylG 1991 §7 Abs1;

FrG 1993 §17 Abs2 Z4;

FrG 1993 §17 Abs2 Z6;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

## Rechtssatz

Der Fremde, ein afghanischer Staatsbürger, ist zwar nicht direkt aus seinem Heimatstaat eingereist, in dem Verfolgung befürchten zu müssen er behauptet, weshalb ihm ein vorläufiges Aufenthaltsrecht gem § 7 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 AsylG 1991 nicht zukommt. Ein vorläufiges Aufenthaltsrecht steht einem Asylwerber jedoch gem § 7 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 legit dann zu, wenn er in den Durchreisestaaten verfolgt oder von einer Rückschiebung bedroht gewesen ist und daher wegen des Vorliegens der in § 37 Abs 1 oder 2 FrG 1993 genannten Gründe bei seiner Einreise nicht hätte zurückgewiesen werden dürfen (Hinweis E 20.9.1999, 96/21/0350). Dazu hatte der Fremde vor dem Bundesasylamt vorgebracht, er habe während seines Aufenthaltes in Pakistan über BBC in Kabul gehört, dass afghanische Flüchtlinge aus Pakistan abgeschoben würden. Angesichts dieses Vorbringens und des unbestritten noch offenen Asylverfahrens hätte sich die Fremdenpolizeibehörde mit der Frage auseinander setzen müssen, ob der Ausweisung wegen der Gefahr der Rückschiebung aus Pakistan ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach § 7 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 AsylG 1991 entgegenstand (Hinweis E 20.9.1999, 96/21/0350). (Hier: Ausweisung des Fremden nach § 17 Abs 2 Z 4 und § 17 Abs 2 Z 6 FrG 1993).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996210198.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)